



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

**Medienkonferenz:
«Plattform-Arbeit: So müssen die Behörden
die Uberisierung stoppen»
Bern, 3. Dezember 2019**

Prof. Kurt Pärli

Zentrale Erkenntnisse aus der Studie

- 1 Die umfangreichen und vertieften Analysen der sozial- und arbeitsrechtlichen Situation bei Beschäftigungen in Plattformunternehmen zeigen auf, dass die Folgekosten einer leichtfertigen Umschichtung von Beschäftigungsverhältnissen von unselbständiger zu selbständiger Arbeit hoch sind und von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Diese Problemlagen stellen sich insbesondere bei sogenannten (Solo)Selbständigen mit kleinen bis mittleren Einkommen und bei Personen, die neben ihrer Haupterwerbstätigkeit noch ein unselbständiges Nebeneinkommen erzielen.

Versicherungsschutz (Solo)Selbständiger im Vergleich zu Arbeitnehmenden

- 2 In der AHV/IV/EO (Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung/Erwerbsersatzordnung) betreffen die Probleme sowohl die Einnahmen als auch den Versicherungsschutz. Auf einem anrechenbaren Einkommen von jährlich 10'000 Franken schuldet die selbstständigerwerbende Person 5.196 Prozent an Beitragsprämien,¹ auf der gleichen Summe sind bei Unselbstständigerwerbenden 10.25 Prozent geschuldet.² Zwar steigt der Beitragssatz für Selbständigerwerbende mit steigendem Einkommen bis zu 9.65 Prozent.³ Es bleibt aber dabei, dass für die AHV/IV/EO bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit weniger Einnahmen resultieren. Würde sich im Zusammenhang mit der Verbreitung von Plattformbeschäftigungen der Anteil der Selbständigerwerbenden erhöhen, so könnte sich dies auf die Finanzierung der AHV/IV/EO auswirken.⁴

¹ Art. 8 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 21 AHVV (4.2 Prozent), Art. 3 IVG in Verbindung mit Art. 1^{bis} IVV (0.754 Prozent) sowie Art. 27 EOG in Verbindung mit Art. 36 EO (0.242 Prozent). Die Beiträge für die AHV werden mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 um 0.3 Prozent erhöht.

² Art. 5 AHVG (4.2 Prozent Arbeitnehmerbeitrag), Art. 13 AHVG (4.2 Prozent Arbeitgeberbeitrag), Art. 3 IVG (1.4 Prozent, zur Hälfte von der Arbeitgeberin und zur Hälfte von den Arbeitnehmenden zu finanzieren), Art. 27 EOG in Verbindung mit Art. 36 EO (0.45 Prozent, zur Hälfte von der Arbeitgeberin und zur Hälfte von den Arbeitnehmenden zu leisten). Auch hier werden die Beiträge für die AHV mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 um 0.3 Prozent erhöht.

³ Die Rechtsgrundlage der steigenden Beitragsskala findet sich in Art. 9^{bis} AHVG, Art. 3 IVG und Art. 27 EOG.

⁴ Fraglich ist, ob diese Mindereinnahmen mit dem insgesamt fortgesetzten Wachstum und damit verbunden einer Erhöhung der Erwerbseinkommen kompensiert werden könnte.

- 3 Die Unfallversicherung (UV) nach UVG, die berufliche Vorsorge (bV) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) sind nur für Unselbstständigerwerbende obligatorisch. Nur in der UV und bV können sich Selbstständigerwerbende (auf vollständig eigene Kosten) freiwillig versichern, in der ALV ist dies nicht möglich. Arbeitnehmende haben in der UV einen sehr guten Versicherungsschutz, dessen Kosten (im Bereich der Berufsunfälle und Berufskrankheiten) vollumfänglich von den Arbeitgebenden getragen werden. Arbeitslose Arbeitnehmende haben je nach konkreter Situation (u.a. Alter, zurückgelegte Beitragszeiten) Anspruch auf finanzielle Unterstützung von bis zu 520 Taggeldern (= 24 Monate).⁵ Während dieser Zeit werden auf den Taggeldleistungen Beiträge an die AHV/IV/EO abgeführt⁶ und das Risiko Unfall ist bei der obligatorischen UV⁷ versichert. Zudem sind die Arbeitslosen in der obligatorischen bV bei der Auffangeinrichtung versichert.⁸ Ein Vorsorgeschutz in der bV ist angesichts der nicht existenzsichernden Renten aus der AHV und IV elementar.
- 4 Weder für Unselbstständigerwerbende noch für Selbstständigerwerbende ist die Krankentaggeldversicherung obligatorisch. Beide Gruppen haben die Möglichkeit, nach KVG oder VVG eine Einzel- oder ggf. eine Kollektivversicherung ab- bzw. sich anzuschliessen. Während sich in Arbeitsverhältnissen die Arbeitgeberin in der Regel zu Hälfte an den Prämien beteiligen muss (andernfalls bleibt es bei der Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR), müssen Selbstständigerwerbende die Prämien vollumfänglich selber tragen. Viele (Solo)Selbstständige können sich keine Taggeldversicherung leisten. Faktisch sind Arbeitnehmende im Vergleich zu (Solo)Selbstständigerwerbenden indes auch bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besser gestellt.

Konsequenzen

- 5 Die Auswirkungen der Qualifikation eines Erwerbseinkommens als "unselbständig-" bzw. "selbständigerwerbend" lassen sich anhand einer Modellrechnung aufzeigen. Der erste Fall betrifft eine Person, die neben einer Hauptanstellung bei einem anderen Arbeitgeber im Nebenerwerb für eine Plattform tätig ist und dabei eine Entschädigung für die geleistete Arbeit von monatlich 1'000 Franken erhält (Fall Nebenerwerb). Eine zweite Konstellation geht davon aus, dass eine Person ihr gesamtes Einkommen von monatlich 4'000 Franken für ihre Beschäftigung bei einem Plattformunternehmen bezieht (Fall Haupterwerb). Angenommen wird in beiden Fällen, dass eine unfallbedingte Invalidität entsteht.
- 6 Der selbständigerwerbende Nebenverdienst wirkt sich so aus, dass die betroffene Person im Invaliditätsfall geringere UV-Taggeld- und IV-Leistungen erhält, da der Nebenverdienst nicht obligatorisch unfallversichert ist. "Verlierer" ist der "AHV/IV/EO-Topf", da weniger Einnahmen anfallen. "Gewinnerin" ist die Plattformunternehmung, die keine Sozialversicherungsbeträge zu leisten hat. Beim selbständigen Haupterwerb und fehlendem privaten Versicherungsschutz muss die betroffene Person zum einen den Einkommensausfall bis zum Anspruch auf eine IV-Rente der ersten Säule überbrücken

⁵ Art. 27 Abs. 2 lit. c AVIG.

⁶ Art. 22a Abs. 1 AVIG (Die Arbeitslosenentschädigung gilt als massgebender Lohn im Sinne von Art. 5 AHVG). Die Arbeitslosenkasse übernimmt die Rolle der Arbeitgeberin (Art. 22a Abs. 2 AVIG).

⁷ Art. 22a Abs. 4 AVIG.

⁸ Art. 22a Abs. 3 AVIG.

(Vermögensverzehr oder Sozialhilfe) und ab Beginn des IV-Rentenanspruchs wird die EL (Ergänzungsleistungen) die fehlenden Mittel bis zum Existenzminimum ergänzen müssen. Die **Folgekosten** der selbstständigen Erwerbstätigkeit (und fehlendem privaten Versicherungsschutz) tragen demnach die **betroffene Person und die Öffentlichkeit** (Sozialhilfe, EL). Ebenfalls "Verlierer" ist der "AHV/IV/EO-Topf": Statt 4'920 Franken Einnahmen auf der Grundlage des massgebenden Lohnes betragen die Einkünfte der AHV/IV/EO bei selbstständiger Erwerbstätigkeit lediglich 2'360.50 Franken. Als **Gewinnerin** steht aber die **Plattformunternehmung** da: Während sie bei der unselbstständigen Erwerbstätigkeit insgesamt 4'855 Franken an Arbeitgeberbeiträgen leisten muss, schuldet sie den Sozialversicherungen bei der Qualifizierung der fraglichen Tätigkeit als selbstständigerwerbend überhaupt keine Beiträge. **Ambivalent** ist die Situation der **betroffenen Person**: Sie muss bei Unselbstständigkeit insgesamt 4'471 Franken an obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen leisten, bei Selbstständigkeit lediglich 2'360.50 Franken. Dieses Ersparnis kommt sie allerdings bei einem Unfall mit der Invaliditätsfolge teuer zu stehen.

- 7 Nicht zu unterschätzen sind die Folgen einer (weiteren) Verbreitung von vergleichsweise billiger Plattformarbeit auf "klassischen" Arbeitsverhältnisse, denn wenn Dienstleistungen dank eingesparten Sozialversicherungsleistungen günstiger angepasst werden können, bewirkt dies einen Lohndruck.

Würdigung verschiedener Reformvorschläge

- 8 Die ins Parlament eingebrachten Reformvorschläge zur Schaffung eines dritten Status sowie der Ruf nach einer stärkeren Berücksichtigung der Parteiautonomie und nach Erleichterungen der Ermöglichung von Versicherungslösungen durch die Plattformen selbst verursachen zum einen vermehrte Abgrenzungsprobleme (was der Rechtssicherheit nicht dienlich ist) und zielen zum anderen primär auf die (teilweise) Privatisierung der Versicherung sozialer Risiken hin. Die oft bemühte Argumentation, das bisherige System mit dem Dualismus (unselbstständigerwerbend/selbstständigerwerbend) sei für die Adaption neuer Beschäftigungsformen nicht geeignet, ist falsch und vielmehr ein Versuch, die tatsächlichen Absichten (Abbau des Schutzes, Verlagerung der Risiken, Privatisierung der Sozialversicherung) zu verschleiern.
- 9 Obwohl sich sozialversicherungsrechtlich das bisherige System bewährt hat, sind Verbesserungen notwendig. Im Sozialversicherungsrecht bestehen ausreichende Grundlagen für behördliche Abklärungen. Auch sind die Arbeitgeber zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Verbände haben jedoch kein ausdrücklich verankertes Recht auf Erlass einer Feststellungsverfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Unterstellung unter ein bestimmtes Beitragsstatut. Das Schwarzarbeitsgesetz flankiert die Durchsetzung der Beitragspflichten. Es ist nicht klar, ob die Behörden der digitalen Schwarzarbeit die nötige Aufmerksamkeit schenken.
- 10 Im Entsendegesetz finden sich weitgehende behördliche Kontrollkompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten, zum Teil unter Einbezug der Sozialpartner. Auch müssen die ausländischen Dienstleistungserbringer den Nachweis ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringen. Die Übernahme dieses Konzepts für die (auch rein inländische) Plattformarbeit ist prüfenswert.